



**KONTROLLPLAN 2025
„aus integriertem Anbau“**



Agrios KP 2025
Rev. 00 – 27.01.2025
Seite 1 von 18

KONTROLLPLAN FÜR DEN INTEGRIERTEN KERNOBSTBAU



Gültig für die Ernte 2025

Erstellt: Geschäftsführer	Freigegeben: Präsident des VWR
Datum: 27.01.2025	Datum: 27.01.2025

	KONTROLLPLAN 2025 „aus integriertem Anbau“ 	Agrios KP 2025 Rev. 00 – 27.01.2025 Seite 2 von 18
---	--	--

1. Einführung

Das Konsortium SÜDTIROLER QUALITÄTSKONTROLLE hat gegenwärtiges Dokument als Anleitung für die Zertifizierungs- und Überwachungstätigkeit definiert.

Das gegenwärtige Dokument beschreibt die Kontrollen und Verfahren, denen sich die Produktionsbetriebe und das Produkt unterziehen müssen, um schlussendlich die Früchte mit der Bezeichnung „aus integriertem Anbau“ oder Ähnlichem identifizieren zu können.

2. Bezugsdokumente

- **UNI CEI EN ISO/IEC 17065:2012** "Konformitätsbewertung - Anforderungen an Stellen, die Produkte, Prozesse und Dienstleistungen zertifizieren"
- **UNI CEI ISO/IEC TR 17026:2016** "Konformitätsbewertung – Beispiel für ein Produktzertifizierungsprogramm für materielle Produkte"
- **Guida IAF GD 5:2006**
- **AGRIOS – Richtlinie** für den integrierten Kernobstbau
- **UNI 11233:2009** - Sistemi di produzione integrata nelle filiere agroalimentari
- **Landesgesetz vom 14.12.99, Nr. 10**
- **Beschluss der Landesregierung Nr. 3937 vom 08.11.2004**
- **Verordnung (EU) 2021/1165 vom 15. Juli 2021**
- **Gesetzesdekret vom 5. Februar 1997, Nr. 22**
- **Landesgesetz Nr. 8/1981 zum Schutz der Bienen**
- **Beschluss der Landesregierung Nr. 333 vom 09.02.2009**
- **Anhang 2 des Ministerialdekrets Nr. 229771 vom 22.05.2022**
- **Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 vom 21.10.2009**

3. Allgemein

3.1. Teilnehmer

Dem hier vorliegenden Kontrollplan sind alle Teilnehmer am AGRIOS - Programm, also sowohl die Produzenten als auch die Vermarktungsbetriebe, unterworfen. Südtiroler Produzenten und Vermarktungsbetriebe, welche Kernobst unter der Bezeichnung „aus integriertem Anbau“ erzeugen möchten, müssen einen entsprechenden Antrag an die SÜDTIROLER QUALITÄTSKONTROLLE stellen und sich an alle Auflagen der jeweils gültigen Richtlinie für den integrierten Kernobstbau der AGRIOS sowie des vorliegenden Kontrollplanes halten.

Es ist Aufgabe der SÜDTIROLER QUALITÄTSKONTROLLE nach den in diesem Kontrollplan angeführten Methoden und Häufigkeiten festzustellen, ob die Teilnehmer die Vorschriften der Richtlinie einhalten.

	KONTROLLPLAN 2025 „aus integriertem Anbau“ 	Agrios KP 2025 Rev. 00 – 27.01.2025 Seite 3 von 18
---	--	--

3.2. Ansuchen um Teilnahme am AGRIOS - Programm

Jeder Produzent und jeder Vermarktungsbetrieb, der am AGRIOS - Programm teilnehmen möchte, muss innerhalb 28. Februar eines jeden Jahres einen schriftlichen Antrag zur Teilnahme am Programm stellen. Der integrierte Anbau muss den gesamten Kernobstbaubetrieb umfassen.

Alle Pflegemaßnahmen, die nach dem Abschluss der letzten Ernte durchgeführt wurden, sind bereits für die neue Ernte wirksam und müssen in das aktuelle Betriebsheft übertragen werden. Für alle Maßnahmen, welche vor dem Inkrafttreten der Richtlinien durchgeführt wurden, gelten die Bestimmungen und Sanktionen der vorherigen Richtlinien.

Jeder Produzent bzw. der zuständige Vermarktungsbetrieb übermittelt der SÜDTIROLER QUALITÄTSKONTROLLE innerhalb 31. Mai eines jeden Jahres eine aktuelle Aufstellung der angemeldeten Obstbauflächen. Die Daten werden im passwortgeschützten EDV-Programm verwaltet.

Sollte es nach der Übermittlung der Anbaudaten zu Änderungen bei den gemeldeten Bepflanzungsdaten oder Besitzverhältnissen kommen, sind diese der SÜDTIROLER QUALITÄTSKONTROLLE innerhalb von 15 Tagen mitzuteilen.

Sollte es bei den gemeldeten Sprühgeräten während der Saison Änderungen geben, sind diese umgehend und schriftlich der SÜDTIROLER QUALITÄTSKONTROLLE mitzuteilen. Falls beabsichtigt wird, während der Saison ein Sprühgerät zu verwenden, welches auf dem Antrag zur Teilnahme nicht angeführt wurde, so hat die entsprechende schriftliche Mitteilung an die SÜDTIROLER QUALITÄTSKONTROLLE jedenfalls vor dem erstmaligen Einsatz dieses Sprühgerätes zu erfolgen.

3.3. Abmeldungen

Abmeldungen können sowohl für einzelne Grundstücke als auch für den ganzen Betrieb vorgenommen werden.

Teilabmeldungen, also Abmeldungen für Teile eines Grundstückes, werden nur dann akzeptiert, wenn die betroffene Fläche innerhalb des Grundstückes in Form eines Sortenquartiers klar abgrenzbar ist und Überwehungen auf angrenzende Reihen weitestgehend ausgeschlossen werden können.

Die Selbstabmeldung hat vor bzw. unmittelbar nach Durchführung einer nicht zugelassenen Maßnahme zu erfolgen. Nach der Verständigung über eine bevorstehende Kontrolle oder während der Kontrolle selbst werden Abmeldungen nicht mehr angenommen.

4. Erforderliche Punkte zur Konformität

Jene Teilnehmer, welche „aus integriertem Anbau“ oder ähnliche Bezeichnungen verwenden möchten, müssen einen verantwortlichen Betriebsleiter benennen, sich den Kontrollen unterwerfen und im Einklang mit der Richtlinie der AGRIOS und dem Kontrollplan arbeiten.

In der AGRIOS – Richtlinie sind die Erfordernisse angeführt, die in der Produktion eingehalten werden müssen. Nachstehend die Auflistung der Erfordernisse und einige Ergänzungen:

	KONTROLLPLAN 2025 „aus integriertem Anbau“ 	Agrios KP 2025 Rev. 00 – 27.01.2025 Seite 4 von 18
---	--	--

A. Anbaugesbiet

Das Anbaugesbiet erstreckt sich auf das Gebiet des Landes Sdtirol. Davon abweichend gilt, dass Produzenten, die ihren Betriebssitz in der Provinz Bozen haben und ihre Ernte an einen Sdtiroler Vermarktungsbetrieb liefern, auch mit jenen Grundstcken, welche in den Gemeinden Eichholz und Mezzocorona liegen, am Programm teilnehmen knnen.

B. Umwelt- und anbaubedingte Manahmen

1. kologische Ausgleichsflchen und Pflege des Umfeldes der Obstanlage
2. Erstellung von Neuanlagen
3. Dngung
4. Pflanzenstrkungsmittel
5. Pflege des Baumstreifens und der Fahrgasse
6. Bewsserung
7. Baumerziehung und Fruchtqualitt

C. Integrierter Pflanzenschutz

1. Vorbeugung
2. Alternative Pflanzenschutzmanahmen
3. Resistenzmanagement
4. Mittelwahl
5. Pflanzenschutzmittel-Aufwandmenge pro ha und Jahr
6. Sachgeme Aufbewahrung, Ausbringung und Entsorgung von Pflanzenschutzmitteln
7. Ausbringungstechnik
8. Wartezeiten vor der Ernte
9. Rckstnde von Pflanzenschutzmitteln
10. Gewsserschutz
11. Bienenschutz

D. Betriebsheft

Produzenten, welche die Anforderungen des integrierten Anbaues erfllen wollen, mssen alle umweltrelevanten Pflegemanahmen in einem Betriebsheft festhalten. Zur Aufzeichnung muss nicht zwingend das von der AGRIOS bereit gestellte Betriebsheft verwendet werden. Die Pflegemanahmen knnen auch in anderer Form festgehalten werden, sofern alle geforderten Angaben vorhanden sind. Das Betriebsheft muss stets auf dem aktuellsten Stand sein und jederzeit fr eine Kontrolle zur Verfgung stehen. Auch jene Pflegemanahmen, welche nach dem Abschluss der Ernte durchgefhrt werden wie beispielsweise Herbstdngung, Herbizideinsatz oder Nagetierbekmpfung sind im aktuellen Betriebsheft zu vermerken und in das Betriebsheft fr das Folgejahr zu bertragen.

E. Identifizierung und Rckverfolgbarkeit

Das System, das angewandt wird, um die Identifizierung und Rckverfolgbarkeit des Produktes zu garantieren, basiert auf folgende Elemente:



KONTROLLPLAN 2025 „aus integriertem Anbau“



Agrios KP 2025
Rev. 00 – 27.01.2025
Seite 5 von 18

- Identifizierung des Produktes beim Eingang der Ware in den Abpackbetrieben mittels personalisierter Etiketten.
- Aufzeichnung der angenommenen AGRIOS – Partien.
- Beibehaltung der Identifizierung des Produzenten auch in den Phasen der Annahme und Zwischenlagerung im Abpackbetrieb bis hin zur Sortierung.
- Identifizierung der sortierten Partie und Führung eines Sortierprotokolls.
- Aufzeichnung der vermarkteten AGRIOS – Partien.

F. Anlieferung und Lagerung

Partien aus integriertem Anbau sind bei Anlieferung und Lagerung eindeutig als solche zu kennzeichnen. Dabei zu berücksichtigen sind selbstverständlich die nicht erteilten bzw. entzogenen Zertifizierungen und die vorgenommenen Selbstabmeldungen.

F.1. Nacherntebehandlung

Zur Verhinderung von Schalenbräune sind im AGRIOS – Programm Behandlungen mit 1-MCP erlaubt. Eine Nacherntebehandlung mit Fungiziden ist nicht erlaubt.

G. Sortieren und Verpacken

Die Handhabung des Obstes aus integriertem Anbau im Obstmagazin hat so zu erfolgen, dass Vermischungen und Verwechslungen mit Nicht - AGRIOS - Partien ausgeschlossen sind. Obst aus integriertem Anbau darf beim Entleeren, Kalibrieren, Sortieren und Verpacken nicht verschmutzt oder mit Fremdstoffen belastet werden.

G.1. Sortieren

Bei der Sortierung muss klar ersichtlich sein, ob gerade IP – Ware verarbeitet wird oder nicht. Dies muss auch für längere Abschnitte kontrollierbar sein. Auf keinen Fall dürfen Partien gemischt werden. Die Kennzeichnung der vorsortierten Ware muss so erfolgen, dass sie hinterher nicht mehr abgeändert werden kann.

G.2. Verpacken

Beim Abpacken muss klar erkennbar und nachvollziehbar sein, ob die entsprechende Partie von einem AGRIOS – Produzenten stammt oder nicht.

H. Kennzeichnung und Aufmachung

Südtiroler Obst, das nachweislich nach der AGRIOS - Richtlinie erzeugt und gelagert worden ist und alle Kontrollen bestanden hat, darf die Bezeichnung "aus integriertem Anbau" oder Ähnliche führen. Falls Ware aus Südtirol für Marken, die integrierte Produktion voraussetzen, verwendet wird, muss diese Ware nachweislich die Richtlinie der AGRIOS erfüllen.

	KONTROLLPLAN 2025 „aus integriertem Anbau“ 	Agrios KP 2025 Rev. 00 – 27.01.2025 Seite 6 von 18
---	--	--

4.1. Zusätzliche Beschreibungen

Pflichtbeiträge

Die Tarife für die Zertifizierung sind im Tarifplan AGRIOS sowie in der Vereinbarung zwischen der SÜDTIROLER QUALITÄTSKONTROLLE und den Vermarktungsbetrieben bzw. Produzenten festgehalten.

Die Tarife beinhalten einen fixen Jahresbeitrag für die landwirtschaftlichen Betriebe und für die Vermarktungsbetriebe.

Für jede zusätzliche Kontrolle, die von der SÜDTIROLER QUALITÄTSKONTROLLE als erforderlich erachtet wird, um die korrekte Umsetzung der geforderten Verbesserungsmaßnahmen zu überprüfen, ist ein zusätzlicher Beitrag vorgesehen.

5. Dokumentation der Rückverfolgung

Das Kernobst aus integriertem Anbau muss bei der Anlieferung partienweise klar und deutlich als solches gekennzeichnet werden, um im Lagerhaus Verwechslungen mit Obst aus nicht-integriertem Anbau zu vermeiden.

Auch nach der Sortierung muss IP- Ware eindeutig gekennzeichnet werden.

Der Vermarktungsbetrieb hat die Ein- und Ausgänge aller Partien aus integriertem Anbau zu vermerken und evident zu halten. Diese Aufzeichnungen müssen stets auf dem letzten Stand sein und den Technikern auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden.

Bei der Kontrolle durch die Techniker der SÜDTIROLER QUALITÄTSKONTROLLE muss folgende Dokumentation vorhanden sein:

- Eingangslieferscheine
- Identifizierbare Etiketten
- Aufzeichnungen aller relevanten Daten, betreffend Lagerung, Sortierung und Verarbeitung, welche die Behandlungen des Produktes aufzeigen
- Aufzeichnungen betreffend die Beschaffung und die interne Bewegung des Produktes
- Verladedaten

Diese Dokumente ermöglichen dem Techniker der Südtiroler Qualitätskontrolle von der abgepackten Ware auf die Produzenten zu schließen.

6. Konformitätskontrollen

6.1. Allgemein

Die Kontrollen werden anhand der AGRIOS - Richtlinie und des vorliegenden Kontrollplanes durchgeführt. Die Teilnehmer müssen sich für die Durchführung der Kontrollen zur Verfügung halten, welche die SÜDTIROLER QUALITÄTSKONTROLLE vorsieht, um die Konformität des Obstes „aus integriertem Anbau“ nach den Vorschriften der Richtlinie und des vorliegenden Kontrollplanes bewerten zu können.

	KONTROLLPLAN 2025 „aus integriertem Anbau“ 	Agrios KP 2025 Rev. 00 – 27.01.2025 Seite 7 von 18
---	--	--

Die Kontrollen werden wie folgt unterteilt:

Interne Kontrollen: durchgeführt von den Produzenten und den Vermarktungsbetrieben bei ihren Produktionsstätten, laut Vorgaben der Richtlinie und des Kontrollplanes.

Externe Kontrollen (Konformitätskontrollen): durchgeführt von der SÜDTIROLER QUALITÄTSKONTROLLE.

6.2. Kontrollen zur Zertifizierung

6.2.1. Landwirtschaftliche Betriebe

Die Kontrolle der landwirtschaftlichen Betriebe umfasst 100% der Teilnehmer. Die SÜDTIROLER QUALITÄTSKONTROLLE überprüft anhand der Dokumentation, ob die Erfordernisse, die im vorliegenden Kontrollplan unter Punkt 4. A – B – C – D angeführt sind, eingehalten wurden.

6.2.1.1. Betriebskontrollen

Die Betriebskontrolle beinhaltet eine Besichtigung der Betriebsstätte und mindestens einer Anlage, eine Überprüfung des Pflanzenschutzmittellagers und der Sprühtechnik sowie die Entnahme von Proben für Rückstandsanalysen.

Die Anzahl der Betriebskontrollen wird aufgrund der Vorgaben im Anhang A der Norm UNI 11233:2009 festgelegt. Um die Stichprobe für die Betriebsbesichtigung zu ermitteln, werden die Mitglieder/Lieferanten eines jeden Vermarktungsbetriebes als Grundlage herangezogen, welche jeweils eine Gruppe im Sinne der Norm bilden. Der Umfang der Stichprobe eines jeden Vermarktungsbetriebes beträgt mindestens \sqrt{n} , wobei n der Anzahl der Mitglieder/Lieferanten des Vermarktungsbetriebes entspricht. Die Betriebe werden von der SÜDTIROLER QUALITÄTSKONTROLLE zufallsmäßig ausgewählt und eingeladen. Sollte bei der Betriebsbesichtigung bei mehr als 15% der Betriebe eine schwere Nicht-Konformität festgestellt werden, müssen weitere \sqrt{n} der Mitglieder/Lieferanten dieses Vermarktungsbetriebes überprüft werden. Wenn auch dort wieder bei mehr als 10% der Betriebe eine schwere Nicht-Konformität festgestellt wird, müssen alle diesem Vermarktungsbetrieb angeschlossenen Teilnehmer überprüft werden. Bei allen Teilnehmern, die keinem Vermarktungsbetrieb angeschlossenen sind, muss eine Betriebsbesichtigung durchgeführt werden. In jenen landwirtschaftlichen Betrieben, in denen im vergangenen Jahr mittels einer Analyse ein Rückstand eines im Programm nicht zugelassenen Wirkstoffes nachgewiesen wurde, welcher nach Abzug der Messunsicherheit noch über 0,01 mg/kg liegt, muss in diesem Jahr erneut eine Betriebskontrolle durchgeführt werden.

6.2.1.2. Kontrolle abdriftmindernde Sprühtechnik

Bei mindestens \sqrt{n} der Betriebe eines jeden Vermarktungsbetriebes wird während der Betriebskontrolle überprüft, ob das Sprühgerät die Anforderungen der AGRIOS-Richtlinie erfüllt. Sollten bei dieser Kontrolle Zweifel an der Korrektheit der Angaben im Hinblick auf die abdriftmindernde Sprühtechnik entstehen, werden zusätzliche unangekündigte Kontrollen durchgeführt. Sollte bei der Betriebsbesichtigung bei mehr als 15% der Betriebe ein nicht

	KONTROLLPLAN 2025 „aus integriertem Anbau“ 	Agrios KP 2025 Rev. 00 – 27.01.2025 Seite 8 von 18
---	--	--

konformes Sprühgerät vorgefunden werden, müssen weitere \sqrt{n} der Betriebe dieses Vermarktungsbetriebes überprüft werden. Wenn auch dort wieder bei mehr als 10% der Betriebe ein nicht konformes Sprühgerät vorgefunden wird, müssen die Sprühgeräte aller diesem Vermarktungsbetrieb angeschlossenen Teilnehmer überprüft werden. Bei jenen Betrieben, bei denen im vergangenen Jahr ein nicht konformes Sprühgerät vorgefunden wurde, muss in diesem Jahr erneut eine Überprüfung des Sprühgerätes durchgeführt werden.

6.2.2. Vermarktungsbetriebe

Die Kontrolle der Vermarktungsbetriebe umfasst 100% der Teilnehmer. Die SÜDTIROLER QUALITÄTSKONTROLLE überprüft im Betrieb, ob die Erfordernisse, die im vorliegenden Kontrollplan unter Punkt 4. E – F – G – H angeführt sind, eingehalten wurden.

6.2.3. Kontrolle des Produktes

6.2.3.1. Methodik der Probenziehung

Bei der Entnahme der Proben für Rückstandsanalysen, wird nach dem Dokument AA 01 Arbeitsanweisung für die Durchführung, Kennzeichnung und Lagerung von Produktproben vorgegangen.

6.2.3.2. Analytische Konformitätskontrollen

Es werden analytische Kontrollen von Blatt-, Frucht-, Boden- oder Aufwuchsproben zur Feststellung der von der AGRIOS - Richtlinie vorgesehenen Erfordernisse vorgenommen. Bei mindestens \sqrt{n} der Betriebe eines jeden Vermarktungsbetriebes muss eine Probe entnommen werden, wobei mindestens 20% der Proben, und auf jeden Fall mindestens eine Probe je Vermarktungsbetrieb, in Form von Produktproben vor der Ernte entnommen werden müssen.

Die Proben können sowohl während der Produktion als auch vom verkaufsfertigen Produkt, sei es beim Antragsteller, als auch auf dem Markt (für Produkte, die sich bereits im Handel befinden) gezogen werden.

Die SÜDTIROLER QUALITÄTSKONTROLLE beauftragt ausschließlich Labore, welche für die spezifischen Analysen nach der Norm UNI CEI EN ISO/IEC 17025:2018 akkreditiert sind.

Sollte das Produkt nicht den festgelegten Anforderungen entsprechen, wird die SÜDTIROLER QUALITÄTSKONTROLLE die betroffenen Betriebe offiziell über die vorgefundenen Ergebnisse informieren. Sofern der Betrieb das Ergebnis anzweifelt, kann er dies der SÜDTIROLER QUALITÄTSKONTROLLE innerhalb von 10 Tagen ab Erhalt der Benachrichtigung schriftlich mitteilen und die Analyse der Gegenprobe auf eigene Kosten durchführen lassen. Nach Ablauf dieser Frist gilt das Analyseergebnis als angenommen und die vorgesehenen Maßnahmen werden umgesetzt. Bei entsprechendem Einspruch wird das Analyseergebnis der Gegenprobe abgewartet. Falls die Analyse dieser Probe das Ergebnis der 1. Untersuchung bestätigt, werden die vorgesehenen Maßnahmen umgesetzt. Sollte die Analyse der Gegenprobe das Ergebnis der ersten Untersuchung nicht bestätigen, wird auf Kosten der SÜDTIROLER QUALITÄTSKONTROLLE eine dritte Probe analysiert, deren Ergebnis den Ausschlag gibt. Die

	KONTROLLPLAN 2025 „aus integriertem Anbau“ 	Agrios KP 2025 Rev. 00 – 27.01.2025 Seite 9 von 18
---	--	--

Betriebe müssen das nicht konforme Produkt abstufen und, sofern möglich, die erforderlichen Korrekturmaßnahmen für die Wiederherstellung der Produktkonformität einleiten.

6.3. Zertifizierung

6.3.1. Empfehlungen zur Zertifizierung

Damit die Unterlagen für die Zertifizierung dem Zertifizierungskomitee der SÜDTIROLER QUALITÄTSKONTROLLE vorgelegt werden können, müssen alle vorgefundenen Nicht-Konformitäten innerhalb der vorgegebenen Fristen und unter Anwendung der geeigneten Korrekturmaßnahmen behoben werden.

Falls der Antragsteller die angebrachten Korrekturmaßnahmen nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen umsetzt, kann die SÜDTIROLER QUALITÄTSKONTROLLE eine vollständige Neubewertung des Systems und/oder der Produkte verlangen. Die Kosten für dieses Audit gehen zu Lasten der Organisation.

6.3.2. Beschluss zur Gewährung der Zertifizierung

Das Zertifizierungskomitee der SÜDTIROLER QUALITÄTSKONTROLLE bewertet

- a) die Ergebnisse der Dokumentenprüfung unter Berücksichtigung der Checkliste,
- b) die Ergebnisse des Audits beim Antragsteller,
- c) die Ergebnisse der stichprobenartigen Überprüfungen in den landwirtschaftlichen Betrieben,
- d) die Ergebnisse der Produktproben,
- e) eventuell andere nützliche Elemente

und beschließt die Zertifizierung.

6.3.2.1. Landwirtschaftliche Betriebe

Bei positivem Ausgang der Kontrollen wird die Zertifizierung der landwirtschaftlichen Betriebe ausgesprochen:

- a) Bei landwirtschaftlichen Betrieben, die einem Vermarktungsbetrieb angeschlossen sind, wird das Zertifikat dem Vermarktungsbetrieb zusammen mit einer Liste der landwirtschaftlichen Betriebe im Anhang ausgestellt.
- b) Landwirtschaftliche Betriebe, die keinem Vermarktungsbetrieb angeschlossen sind, erhalten ein Zertifikat.

6.3.2.2. Vermarktungsbetriebe

Bei positivem Ausgang der Kontrollen wird die Zertifizierung der Vermarktungsbetriebe ausgesprochen und ein Zertifikat ausgestellt.

6.4. Kontrollen zur Überwachung

Das Aufrechterhalten der Konformität in Bezug auf die Normen/Dokumente, welche die Ausstellung der Zertifizierung erlaubt haben, wird über eine Überwachungstätigkeit überprüft.

	<p>KONTROLLPLAN 2025 „aus integriertem Anbau“</p> 	<p>Agrios KP 2025 Rev. 00 – 27.01.2025 Seite 10 von 18</p>
---	--	--

Wird dem beauftragten Techniker die Kontrolle ohne Begründung verweigert, so wird die Zertifizierung ausgesetzt.

Dem Techniker muss während der Überwachung ermöglicht werden zu überprüfen, ob die Konformität des Systems zur Produktverwaltung sowie des eigentlichen Produktes aufrechterhalten wurde.

Werden während des Überwachungsaudits Mängel festgestellt, informiert die SÜDTIROLER QUALITÄTSKONTROLLE den Antragsteller über die Verpflichtung zur Umsetzung der geeigneten Korrekturmaßnahmen.

Die zertifizierte Organisation muss die SÜDTIROLER QUALITÄTSKONTROLLE umgehend über jede Änderung bezüglich des Systems zur Verwaltung des Produktes und/oder des Produktionssystems informieren.

Wann immer es die SÜDTIROLER QUALITÄTSKONTROLLE als notwendig erachtet, können nicht geplante Überwachungsaudits durchgeführt werden.

Nicht geplante Audits können durchgeführt werden:

- Wenn in Folge eines Audits oder einer Produktanalyse eine Nicht-Konformität festgestellt wird, welche ein zusätzliches Audit notwendig macht.
- Wenn im Bereich der Vermarktungsbetriebe Änderungen der Organisationsstruktur oder der Prozesse/Produkte erfolgen, welche eine sofortige Überprüfung verlangen.
- Nach der Aussetzung der Zertifizierung, um die Möglichkeit der Streichung dieser Maßnahme festzustellen.

6.4.1. Überwachung der landwirtschaftlichen Betriebe

100% der Teilnehmer werden bei einer Nacherntekontrolle überprüft. Hierbei wird das Hauptaugenmerk auf die Einhaltung der vorgeschriebenen Wartefrist zwischen der letzten Behandlung und der Ernte gelegt.

6.4.2. Überwachung der Vermarktungsbetriebe

- **Interne Kontrolle**

Bei Anlieferung der Ware in den Vermarktungsbetrieben wird in Eigenkontrolle eine Produktanalyse pro 2000 Tonnen durchgeführt, die dem einzelnen Produzenten zugeordnet werden kann. Die Rückstandsanalyse muss von Labors, welche nach der Norm UNI CEI EN ISO/IEC 17025:2018 akkreditiert sind, durchgeführt werden. Die Ergebnisse der analytischen Kontrollen müssen bei den Überprüfungen der SÜDTIROLER QUALITÄTSKONTROLLE vorgelegt werden.

- **Externe Kontrolle**

Bei 100 % der Teilnehmer erfolgt nach Abschluss der Ernte eine umfangreiche Überprüfung der unter Punkt 4. E – F – G – H angeführten Vorgaben. In jedem Vermarktungsbetriebe wird mindestens eine Produktprobe für die Durchführung einer analytischen Konformitätskontrolle entnommen. Während der Saison werden weitere

	KONTROLLPLAN 2025 „aus integriertem Anbau“ 	Agrios KP 2025 Rev. 00 – 27.01.2025 Seite 11 von 18
---	--	---

Kontrollen durchgeführt, das Hauptaugenmerk wird dabei auf die Rückverfolgbarkeit der Ware bei der Sortierung und Verpackung, sowie die richtige Auszeichnung und Präsentation gelegt (Punkt 4. G – H).

6.5. Gültigkeit des Zertifikates

Das Zertifikat hat Gültigkeit für die jeweilige Ernte, d. h. von Beginn der landwirtschaftlichen Tätigkeiten im Frühjahr bis zum Ende der Vermarktung des Produktes.

7. Änderung der Zertifizierungsregeln

7.1. Änderungen der AGRIOS – Richtlinie für den integrierten Kernobstbau

Die AGRIOS – Richtlinie für den integrierten Kernobstbau erscheint jährlich und wird auf der Homepage www.sqk.it veröffentlicht. Zudem wird die Richtlinie allen Teilnehmern am Programm zur Verfügung gestellt. Kurzfristige Änderungen der Richtlinie während der Saison (z.B. gesetzliche Eilverordnungen) werden mittels Rundschreiben und Veröffentlichung auf der Homepage mitgeteilt.

7.2. Änderungen des Kontrollplanes und der Zertifizierungsregeln

Der Kontrollplan wird jährlich angepasst und auf der Homepage www.sqk.it veröffentlicht. Änderungen des Kontrollplanes und der Zertifizierungsregeln während der Saison werden mittels Rundschreiben und Veröffentlichung auf der Homepage mitgeteilt.

Die SÜDTIROLER QUALITÄTSKONTROLLE bestimmt das Datum mit welchem die Änderungen in Kraft treten und legt einen angemessenen Zeitraum fest, innerhalb welchem sich die landwirtschaftlichen Betriebe und die Vermarktungsbetriebe an die neuen Vorschriften anpassen müssen.

8. Rechte und Pflichten der landwirtschaftlichen Betriebe und Vermarktungsbetriebe im Besitz der Zertifizierung

Die zertifizierten landwirtschaftlichen Betriebe und Vermarktungsbetriebe können das Produkt mit der Bezeichnung „aus integriertem Anbau“ oder Ähnlichem identifizieren.

Die Produktzertifizierung wird den landwirtschaftlichen Betrieben und den Vermarktungsbetrieben nur für jene Produkte ausgestellt, für welche sie einen Antrag gestellt haben und ist nicht auf andere Produkte übertragbar.

Alle zertifizierten landwirtschaftlichen Betriebe und Vermarktungsbetriebe verpflichten sich:

- Ihr System zur Verwaltung und das Produkt nach den in den Bezugsdokumenten beschriebenen Vorgaben konform zu halten.
- Die notwendigen zusätzlichen Audits, auf eigene Kosten, zu akzeptieren.
- Den Technikern der SÜDTIROLER QUALITÄTSKONTROLLE, den evtl. Beobachtern und Experten und den Gutachtern und Assistenten der Akkreditierungsstelle während den Audits den Zugang zu ihren Räumlichkeiten zu erlauben.



KONTROLLPLAN 2025 „aus integriertem Anbau“



Agrios KP 2025
Rev. 00 – 27.01.2025
Seite 12 von 18

- Die Korrekturmaßnahmen am Verwaltungssystem nach Feststellung von Mängeln durchzuführen.
- Eine Aufzeichnung der Reklamationen von Seiten der Kunden bezüglich des zertifizierten Produktes zu führen.
- Der SÜDTIROLER QUALITÄTSKONTROLLE unverzüglich jeglichen Hinweis der öffentlichen Behörde bezüglich gesetzlicher Unregelmäßigkeiten und/oder Übertretungen von Bestimmungen und Gesetzen mitzuteilen.

Die landwirtschaftlichen Betriebe und Vermarktungsbetriebe müssen den Gebrauch und das Vorzeigen von Zertifizierungsdokumenten nach Ablauf, Aussetzung, Rücknahme und Verzicht der Zertifizierung einstellen. In diesem Fall wird das Zertifikat von der SÜDTIROLER QUALITÄTSKONTROLLE eingezogen und das Produkt wird aus dem Register der zertifizierten Produkte gelöscht.

9. Handhabung der Nicht-Konformitäten

Während der Kontrollen können Nicht-Konformitäten festgestellt werden.

Unter „Nicht-Konformitäten“ versteht man die fehlende Erfüllung der Erfordernisse des Prozesses oder des Produktes. Diese Erfordernisse sind in der Richtlinie und im vorliegenden Kontrollplan beschrieben, an die sich alle Beteiligten halten müssen, um das Produkt mit der Bezeichnung „aus integriertem Anbau“ oder Ähnlichem kennzeichnen zu dürfen.

Die Nicht-Konformitäten können sowohl von allen Beteiligten in der Produktion als auch von der SÜDTIROLER QUALITÄTSKONTROLLE erhoben werden.

Alle erhobenen Nicht-Konformitäten müssen verwaltet werden. Der Zweck dieser Verwaltung ist die Festlegung der Maßnahmen, welche ergriffen werden müssen, um die Vermarktung nicht-konformer Ware unter der Bezeichnung „aus integriertem Anbau“ oder Ähnlichem zu verhindern. Um dies zu garantieren, müssen Abweichungen identifiziert, dokumentiert und bewertet werden. Im Anschluss sind die Modalitäten zur Verwaltung der erhobenen Nicht-Konformitäten beschrieben.

9.1. Umgang mit Nicht-Konformitäten seitens der Beteiligten

Sollten die Beteiligten an der Produktion Nicht-Konformitäten feststellen, müssen sie deren Verwaltung folgendermaßen vornehmen:

- Sie müssen eine Aufzeichnung der Nicht-Konformitäten führen und die Modalitäten und Verantwortlichkeiten für die Verwaltung des Produktes/Prozesses festlegen.
- In Fällen von schweren Nicht-Konformitäten müssen sie sicherstellen, dass das Produkt nicht unter der Bezeichnung „aus integriertem Anbau“ oder Ähnlichem gekennzeichnet und vermarktet wird.
- Sie müssen der SÜDTIROLER QUALITÄTSKONTROLLE rechtzeitig die erhobenen Nicht-Konformitäten und die getroffenen Maßnahmen mitteilen.

	KONTROLLPLAN 2025 „aus integriertem Anbau“ 	Agrios KP 2025 Rev. 00 – 27.01.2025 Seite 13 von 18
---	--	---

9.2. Umgang mit Nicht-Konformitäten seitens der SÜDTIROLER QUALITÄTSKONTROLLE

Die Techniker der SÜDTIROLER QUALITÄTSKONTROLLE können bei der Durchführung der Kontrollen Nicht-Konformitäten feststellen. Es ist ihre Aufgabe auf Grundlage des vorliegenden Kontrollplanes festzulegen, ob es sich um eine schwere oder leichte Nicht-Konformität handelt.

- **Schwere Nicht-Konformitäten:** Situationen, die es unmöglich machen, Ware mit der Bezeichnung „aus integriertem Anbau“ oder Ähnlichem kennzeichnen zu können.
- **Leichte Nicht-Konformitäten:** Nicht-Übereinstimmung einer Aktivität, die nicht die Konformität des Produktes bzw. der Anbauweise beeinflussen.

9.2.1. Schwere Nicht-Konformitäten

9.2.1.1. Auswirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe

In den folgenden Fällen wird für das/den betroffene/n Grundstück/Wiesenabschnitt die Zertifizierung nicht erteilt bzw. entzogen:

- SNK 01.** Aus dem Betriebsheft geht der Einsatz von Wirkstoffen hervor, die vom AGRIOS-Programm nicht zugelassen sind. Falls es sich lediglich um einen Aufzeichnungsfehler handelt, kann dies der Produzent innerhalb von vier Kalendertagen nach Inkennzeichnung schriftlich erklären und auf eigene Kosten eine Rückstandsanalyse bei der Südtiroler Qualitätskontrolle beantragen. Wird dabei kein Rückstand des betreffenden Wirkstoffes nachgewiesen, erfolgt die Zertifizierung der betroffenen Anlagen. Falls die Rückstandsanalyse jedoch die Aufzeichnungen bestätigt, wird die Zertifizierung dem gesamten Betrieb nicht erteilt bzw. entzogen.
- SNK 02.** Aus dem Betriebsheft geht der Einsatz von nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln hervor, deren Wirkstoff im AGRIOS-Programm zugelassen ist. Falls es sich lediglich um einen Aufzeichnungsfehler handelt, dies der Produzent schriftlich erklärt und innerhalb von vier Kalendertagen nach Inkennzeichnung mit Pflanzenschutzmittel-Lagerbestand, Lieferscheinen und/oder Rechnungen nachvollziehbar belegen kann, erfolgt die Zertifizierung der betroffenen Anlagen.
- SNK 03.** Bei Analysen werden Rückstandswerte nachgewiesen, welche die von der AGRIOS festgelegten Höchstmengen überschreiten.
- SNK 04.** Die Mängel, welche bei vorherigen Kontrollen festgestellt wurden, wurden nicht termingerecht behoben.
- SNK 05.** Die Auflage, innerhalb einer bestimmten Frist an einer Schulung teilzunehmen, wurde nicht erfüllt.

In den folgenden Fällen wird für den gesamten Betrieb die Zertifizierung nicht erteilt bzw. entzogen:

- SNK 06.** Die Kontrollen wurden verweigert oder der Teilnehmer blieb einer Kontrolle unentschuldig fern.
- SNK 07.** Bei einer Analyse wurde ein Rückstand eines im Programm nicht zugelassenen Wirkstoffes, welche nach Abzug der Messunsicherheit noch über 0,1 mg/kg liegt, vorgefunden.



KONTROLLPLAN 2025 „aus integriertem Anbau“



Agrios KP 2025
Rev. 00 – 27.01.2025
Seite 14 von 18

SNK 08. Aus dem Betriebsheft geht hervor, dass der Betrieb im laufenden und im vergangenen Jahr gegen die Bestimmungen zum Schutz der Bienen verstoßen hat.

SNK 09. Das Sprühgerät erfüllte nicht die vorgeschriebenen Anforderungen für die abdriftmindernde Sprühtechnik (Ausstattung, Vorgaben für Beet- und Mehrreihenpflanzungen, zulässige Eigentumsverhältnisse).

SNK 10. Die vorgelegten Dokumente wurden manipuliert bzw. gefälscht.

Die Nicht-Erteilung bzw. der Entzug der AGRIOS-Zertifizierung für die betroffenen Parteien wird in den folgenden Fällen verhängt:

SNK 11. Aus dem Betriebsheft geht hervor, dass die Karenzzeit nicht eingehalten wurde.

9.2.1.2. Auswirkungen auf Vermarktungsbetriebe

In folgenden Fällen muss die Ware abgestuft, umgepackt bzw. umetikettiert werden. Die Partie wird bis zur Umsetzung der Korrekturmaßnahmen gesperrt. Zudem wird die Nicht-Konformität an die AGRIOS weitergeleitet.

SNK 12. Vermischung der Ware aus integriertem Anbau AGRIOS mit konventioneller Ware bei der Sortierung.

SNK 13. Vermischung der Ware aus integriertem Anbau AGRIOS mit konventioneller Ware bei der Verpackung.

SNK 14. Identifizierung einer nicht-konformen Ware mit der Bezeichnung „aus integriertem Anbau“ oder Ähnlichem.

SNK 15. Bei Analysen werden Rückstandswerte nachgewiesen, welche die von der AGRIOS festgelegten Höchstmengen überschreiten.

SNK 16. Der Einsatz eines im Programm nicht zugelassenen Wirkstoffes wurde bei einer Rückstandsanalyse nachgewiesen.

SNK 17. Einschränkungen und Auflagen des AGRIOS – Programms wurden nicht eingehalten.

SNK 18. Die Mängel, welche bei vorherigen Kontrollen festgestellt wurden, wurden nicht termingerecht behoben.

9.2.2. Leichte Nicht-Konformitäten:

9.2.2.1. Auswirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe

Eine Verwarnung mit der Auflage, die festgestellten Mängel innerhalb einer bestimmten Frist zu beheben, wird in den folgenden Fällen verhängt:

LNK 01. Die Eintragungen in der Betriebsmappe sind unvollständig.

LNK 02. In der Betriebsmappe fehlen Dokumente.

LNK 03. Die Funktionskontrolle des Sprühgerätes fehlt oder liegt mehr als 5 Jahre zurück.

LNK 04. Die Bodenanalyse fehlt oder liegt mehr als 5 Jahre zurück.

LNK 05. Die Anmeldebestätigung bei einer Beratungsorganisation fehlt.

LNK 06. Das Pflanzenschutzmittellager enthält Produkte, die nicht mehr zugelassen sind.

LNK 07. Das Pflanzenschutzmittellager entspricht nicht den Bestimmungen.

	KONTROLLPLAN 2025 „aus integriertem Anbau“ 	Agrios KP 2025 Rev. 00 – 27.01.2025 Seite 15 von 18
---	--	---

LNK 08. Bei einer Betriebskontrolle wurde die Durchführung einer Maßnahme (Pflanzenschutz, Herbizideinsatz, Düngung) festgestellt, die nicht aus den Betriebsheftaufzeichnungen hervorgeht.

Eine Verwarnung mit der Auflage, innerhalb einer bestimmten Frist an einer Schulung zum betreffenden Thema teilzunehmen, wird in den folgenden Fällen verhängt:

LNK 09. Aus dem Betriebsheft geht hervor, dass Anwendungsbeschränkungen des Programms im Bereich Pflanzenschutz (z.B. Anzahl der Spritzungen, Endtermine für bestimmte Wirkstoffe, Höchstdosierungen, Einschränkungen zu bestimmten Pflanzenschutzmitteln) nicht eingehalten wurden.

LNK 10. Aus dem Betriebsheft geht hervor, dass Anwendungsbeschränkungen des Programms im Bereich Düngung (z.B. Zeitpunkt der Düngung, Höchstmengen an Nährstoffen pro Gabe bzw. Zeitraum) nicht eingehalten wurden.

LNK 11. Aus dem Betriebsheft geht der Einsatz von im Programm nicht zugelassenen Düngemitteln hervor. Falls es sich lediglich um einen Aufzeichnungsfehler handelt, dies der Produzent schriftlich erklärt und innerhalb von vier Kalendertagen nach Inkennzeichnung mit Düngemittel-Lagerbestand, Lieferscheinen und/oder Rechnungen nachvollziehbar belegen kann, muss der Produzent nicht an der Schulung teilnehmen.

LNK 12. Aus dem Betriebsheft geht hervor, dass Anwendungsbeschränkungen des Programms im Bereich Bewässerung (z.B. Höchstmenge an Wasser pro Gabe, Einsatz der Flutbewässerung in ab 2021 erstellten Anlagen) nicht eingehalten wurden.

LNK 13. Bei einer Rückstandsanalyse wurde ein Wirkstoff nachgewiesen, der im Programm zwar zugelassen ist, dessen Einsatz aber nicht aus den Betriebsheftaufzeichnungen hervorgeht.

LNK 14. Aus dem Betriebsheft geht hervor, dass im laufenden Jahr gegen die Bestimmungen zum Schutz der Bienen verstoßen wurde. Falls derselbe Betrieb bereits im vergangenen Jahr gegen die Bestimmungen verstoßen hat, wird der gesamte Betrieb nicht zertifiziert bzw. wird ihm die Zertifizierung entzogen.

LNK 15. Bei einer Betriebskontrolle wurde die Missachtung von Bestimmungen der Richtlinien (z.B. unzulässige Breite des Herbizidstreifens, nicht fachgerechte Entsorgung von Pflanzenschutzmittelresten und -verpackungen) festgestellt.

Eine zusätzliche Kontrolle mit Probenziehung für eine Rückstandsanalyse wird in den folgenden Fällen verhängt:

LNK 16. Die Betriebsheftaufzeichnungen erscheinen unvollständig oder nicht plausibel. Falls das Ergebnis der Rückstandsanalyse bestätigt, dass die Betriebsheftaufzeichnungen nicht vollständig sind, trägt der Produzent die Kosten für die zusätzliche Kontrolle und für die chemische Analyse. Falls das Analyseergebnis den Verdacht hingegen nicht bestätigt, werden dem Produzenten keine zusätzlichen Kosten angelastet.

9.2.2.2. Auswirkungen auf Vermarktungsbetriebe

Eine Verwarnung mit der Auflage, die festgestellten Mängel innerhalb einer bestimmten Frist zu beheben, wird in den folgenden Fällen verhängt:

	KONTROLLPLAN 2025 „aus integriertem Anbau“ 	Agrios KP 2025 Rev. 00 – 27.01.2025 Seite 16 von 18
---	--	---

LNK 17. Bei der Kontrolle fehlen Dokumente, die nicht die Konformität und Rückverfolgbarkeit des Produktes betreffen.

9.3. Aussetzung und Widerruf

9.3.1. Landwirtschaftliche Betriebe

Bei leichten Nicht-Konformitäten wird die Zertifizierungstätigkeit solange ausgesetzt, bis die auferlegten Korrekturmaßnahmen umgesetzt wurden. Die Aussetzung gilt automatisch als widerrufen, wenn dem Betrieb nicht innerhalb von 14 Tagen Gegenteiliges vom Geschäftsführer schriftlich mitgeteilt wird.

9.3.2. Vermarktungsbetriebe

Bei der Feststellung von mehr als zwei schweren Nicht-Konformitäten innerhalb einer Saison wird die Zertifizierung solange ausgesetzt, bis die auferlegten Korrekturmaßnahmen umgesetzt wurden. Die Aussetzung und der Widerruf werden dem Vermarktungsbetrieb schriftlich mitgeteilt. Für die Dauer der Aussetzung wird dem Betrieb jegliche Verwendung der Kennzeichnung „aus integriertem Anbau“ oder Ähnlichem untersagt.

10. Reklamation

10.1. Einreichen der Reklamation

Die Reklamation kann von allen Kunden, Organisationen und anderen interessierten Parteien eingereicht werden, sofern sie mit der von der SÜDTIROLER QUALITÄTSKONTROLLE angebotenen Dienstleistung nicht zufrieden sind. Die Reklamation kann in schriftlicher oder mündlicher Form eingereicht werden. Die Reklamation muss begründet werden und alle notwendigen Angaben für eine umfassende Bewertung enthalten.

10.2. Verwaltung der Reklamation

Die Reklamation wird auf dem dafür vorgesehenen Formular erfasst. Falls die Reklamation nicht innerhalb von 48 Stunden nach dem Erhalt abgeschlossen werden kann, wird der Eingang der Reklamation von der SÜDTIROLER QUALITÄTSKONTROLLE bestätigt.

Der Qualitätsbeauftragte führt, zusammen mit dem Geschäftsführer und dem an der Reklamation interessierten Mitarbeiter, die notwendigen Überprüfungen durch, um eine umfassende Bewertung der Fakten vorzunehmen und evtl. Mängel am System festzustellen. Darauf erarbeitet er einen Vorschlag von Maßnahmen, um die Reklamation abzuschließen. Falls notwendig wird eine Korrekturmaßnahme eingeleitet.

10.3. Abschluss der Reklamation

Der Beschwerdesteller erhält innerhalb von 3 Monaten nach Eingang der Reklamation eine schriftliche oder mündliche Mitteilung, in welcher die festgelegten Vorkehrungen angeführt sind, um die Reklamation abzuschließen und einer Wiederholung des Problems vorzubeugen.

	KONTROLLPLAN 2025 „aus integriertem Anbau“ 	Agrios KP 2025 Rev. 00 – 27.01.2025 Seite 17 von 18
---	--	---

Die Reklamation wird mit der Umsetzung der getroffenen Vorkehrungen abgeschlossen.

10.4. Interne Mitteilung

Das Lenkungsgremium wird über die Reklamationen und deren Verwaltung informiert.

11. Rekurse

11.1. Einreichen eines Rekurses

Rekurse können eingereicht werden von:

- a. Kunden/Organisationen, welche mit der Aussetzung und/oder dem Entzug der Zertifizierung durch die Südtiroler Qualitätskontrolle nicht einverstanden sind.
- b. Anderen interessierten Parteien im Bereich der Zertifizierung (Konsumentenvereinigungen, öffentliche Verwaltungen usw.).

Die Rekurse müssen innerhalb von 20 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die erfolgte Maßnahme unter Angabe der Gründe in schriftlicher Form mittels Einschreiben mit Rückantwort, Fax oder E-mail eingereicht oder persönlich bei der SÜDTIROLER QUALITÄTSKONTROLLE abgegeben werden. Der Eingang des Rekurses wird von der SÜDTIROLER QUALITÄTSKONTROLLE bestätigt.

11.2. Verwaltung der Rekurse

Der Geschäftsführer der SÜDTIROLER QUALITÄTSKONTROLLE legt den Rekurs mit der notwendigen Dokumentation dem zuständigen Gremium vor, welches innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt über Rücknahme oder Aufrechterhaltung der ursprünglich getroffenen Entscheidung befindet. Die SÜDTIROLER QUALITÄTSKONTROLLE übermittelt das Ergebnis an den Kunden/die Organisation.

12. Schiedsklausel

Vorbehaltlich der Bestimmungen in Punkt 11. dieses Kontrollplans wird jeder zwischen dem Produzenten bzw. Vermarktungsbetrieb und der SÜDTIROLER QUALITÄTSKONTROLLE im Zusammenhang mit der Zertifizierungs- und Kontrolltätigkeit der SÜDTIROLER QUALITÄTSKONTROLLE entstehende Streitfall mit einem durch die Schiedsordnung des Schiedsgerichts der Handels-, Industrie, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Bozen geregelten ordentlichen Schiedsverfahren entschieden. Die Entscheidung ist unanfechtbar und wird von einem dreiköpfigen Schiedsrichterssenat gemäß Schiedsordnung des genannten Schiedsgerichtes getroffen. Für die Ernennung des Schiedsrichterssenats gelten die Bestimmungen der genannten Schiedsordnung.

	KONTROLLPLAN 2025 „aus integriertem Anbau“ 	Agrios KP 2025 Rev. 00 – 27.01.2025 Seite 18 von 18
---	--	---

13. Vertraulichkeit

Die gesamte Dokumentation für die Tätigkeit der Produktzertifizierung (Aufzeichnungen, Dokumente des Antragstellers, Mitteilungen) gilt als vertraulich.

Die SÜDTIROLER QUALITÄTSKONTROLLE verpflichtet sich, die im Zuge der Zertifizierungstätigkeit erhobenen Daten und Informationen vertraulich zu behandeln und garantiert für deren Geheimhaltung durch die Mitarbeiter, außer bei evtl. gesetzlichen oder richterlichen Anordnungen.

14. Verantwortlichkeiten

Die von der SÜDTIROLER QUALITÄTSKONTROLLE ausgestellte Produktzertifizierung entbindet die Organisation nicht von der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf die gelieferten Produkte und von vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Kunden.

Die SÜDTIROLER QUALITÄTSKONTROLLE übernimmt weder Verantwortung für fehlerhafte Produkte, welche die Organisation Dritten liefert, noch für Verhalten, welche nicht den gültigen Normen entsprechen.

Evtl. strukturelle oder organisatorische Änderungen, welche die Organisation für die Erhaltung der Zertifizierung umsetzt, erfolgen ausschließlich in eigener Verantwortung.